

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 179 (2013)
Heft: 7

Artikel: Die Weiterentwicklung der Armee muss die Miliz wieder aufwerten
Autor: Küchler, Simon
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-358097>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Weiterentwicklung der Armee muss die Miliz wieder aufwerten

An der Delegiertenversammlung der SOG vom vergangenen März wurde des öfters vom «Entscheidungsjahr für unsere Armee» gesprochen. Es geht dabei nicht nur um die Erhaltung der allgemeinen Wehrpflicht, sondern im Rahmen der Weiterentwicklung der Armee (WEA) um eine echte Wiederaufwertung der Miliz.

Simon Küchler

In einem Artikel der «Neuen Luzerner Zeitung» von 11. Mai wird die heutige Lage der Milizoffiziere umfassend analysiert. Die Folgerungen sind erschreckend. Wenn die WEA keine spürbare Aufwertung der Miliz bringt, ist das Ende der Milizarmee absehbar.

Es ist unbestritten, dass die Armee XXI mit der angestrebten «Professionalisierung» de facto zu einer Entmündigung der Miliz geführt hat. Mit der Aufhebung der Regimenter sind die Miliz-Obersten

verschwunden. Heute werden die Bataillone und Abteilungen mehrheitlich von Berufsoffizieren geführt, weil diese Kommandostellen wegen der Reduktion der Bestände immer rarer werden. Milizoffiziere sind höchstens gefragt als Führungshelfen, was jedoch dem Gutachten von Prof. Dr. Dietrich Schindler nicht entspricht. Sein Gutachten trägt das Datum vom 14. April 1999 und war im Vorfeld der Planung der Armee XXI in Auftrag gegeben worden. Bei deren Umsetzung wurde es völlig negiert. Seine Hauptidee lautete:

Die Milizarmee wird von Milizkadern geführt

Zu den Ausnahmen einige Zitate aus dem Gutachten: Verfassungsrechtliche Grundlagen des Milizprinzips; Artikel 58 Absatz 1 BV verlangt, dass das Milizprinzip die Regel, Abweichungen davon die Ausnahme sind. In Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis werden Abweichungen als zulässig betrachtet, wenn bestimmte Funktionen durch Angehörige der Miliz nicht wirksam wahrgenommen werden können.

DIE NÄCHSTE GENERATION BODLUV

Die Zukunft der Schweizer FLAB hat begonnen: Rheinmetall Air Defence, vormals Oerlikon Contraves, ist einer der weltweit führenden Hersteller auf dem Gebiet der Kurzstrecken-Flugabwehr für Einsätze über und unterhalb der Kriegsschwelle.

Rheinmetall Air Defence integriert in Zusammenarbeit mit weiteren Partnern Kanonensysteme, Mittelstreckenradare sowie Lenkflugkörper zu einem hochwirksamen bodengestützten Luftverteidigungssystem. Dieses lässt sich darüber hinaus zur vernetzten Operationsführung in das Führungssystem Integrierte Luftverteidigung einbinden.

Rheinmetall Air Defence – der Schweizer Partner für bodengestützte Luftverteidigung.



Vereinbarkeit bestimmter Elemente des Projekts mit dem Milizprinzip:

1. Professionalisierte Bereitschaftstruppen sind mit der Verfassung vereinbar, wenn die Einsätze, für die sie bestimmt sind, einen hohen Professionalisierungsgrad erfordern.
2. Lehrformationen, die der Ausbildung von Militärdienstpflichtigen, der Erprobung neuen Materials und neuer Waffensysteme oder der Vorbereitung auf bestimmte Einsätze dienen, sind mit der Verfassung vereinbar.
3. Berufskader, die nicht nur mit der Ausbildung, sondern auch mit der Führung bestimmter Formationen betraut werden, sind mit der Verfassung nur vereinbar, wenn die Formationen als Ganzes professionalisiert werden dürfen oder wenn bestimmte Führungsaufgaben nur durch Professionelle wirksam erfüllt werden können.
4. Die Erfüllung der Militärdienstpflicht am Stück ist mit der Verfassung vereinbar, wenn sie nur für einen Teil der Dienstpflichtigen vorgesehen wird.



Milizformationen sollen von Milizoffizieren geführt werden.

Bild: Kdo Aufkl Bat 5

5. Zeitsoldaten, die ohne Anrechnung an die Dienstpflicht gegen Entlohnung angestellt werden, sind zulässig für Instruktionsaufgaben sowie für Funktionen, welche die Möglichkeiten von Milizsoldaten übersteigen.

Vor allem die Aussagen unter Ziffer 3 müssten kritisch gewertet werden. Manch ein geeigneter Milizoffizier muss auf ein Kommando zu Gunsten eines Berufsoffiziers verzichten, obwohl er diese Führungsaufgabe ebenso gut erfüllen könnte wie ein Professioneller. Wenn die Weiterentwick-

lung der Armee (WEA) nicht ein grundlegendes Umdenken bringt, wird die Forderung, dass die Milizarmee von Milizkadern geführt werde müsse, zu einer lächerlichen Floskel. Was ist zu tun? Für die Berufskader ist ein Beförderungsmodus innerhalb der Ausbildungsdienste und Kaderschulen zu schaffen. Die Führung der Truppenkörper muss der Miliz vorbehalten bleiben. Für die WEA besteht die grosse Chance, der Miliz wieder jenen Stellenwert zu geben, den sie verdient. Wenn dies nicht geschieht, nützen die schönsten Beteuerungen nichts und die Miliz wird sich zunehmend als «entrechtetes Gebilde» abmelden. Die Tage der Milizarmee sind dann gezählt. Wollen wir das? ■



Korpskommandant aD
Simon Küchler
e. Kdt Geb AK 3
Vizepräsident Pro Militia
6422 Steinen SZ

RHEINMETALL
DEFENCE

